

-
- 1.1 Diese Ordnung regelt die Benutzung der Sportanlage am Dormes, im folgenden Sportanlage bezeichnet, bestehend aus einem Rasenplatz und einem Tennisplatz sowie Flächen für Zuschauer.
- 1.2 Der Markt Goldbach stellt die Sportanlage für den Schulsport, den Vereins- und Freizeitsport im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen zur Ausübung von Sport- und Leibesübungen, für Sportveranstaltungen sowie für den Spiel- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- 1.3 Über die Benutzung der Sportanlage durch andere sporttreibende Organisationen, Gruppen und Verbände (z.B. übergeordnete Sportverbände, Betriebssportgemeinschaften, auswärtige Vereine usw.) sowie durch Einzelpersonen entscheidet der Markt Goldbach auf besonderen Antrag.
- 2.0 Die Benutzung der Sportanlage ist nur unter verantwortlicher Leitung einer vom Nutzungsberechtigten bestimmten volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Außerdem haben die Nutzungsberechtigten bei Sportveranstaltungen und Spielen einen ausreichenden Ordnungsdienst, der kenntlich zu machen ist, zu stellen. Die Namen der Aufsichtspersonen sind dem Markt Goldbach oder dessen Beauftragten mit Abschluß des Vertrages über die Überlassung der Sportanlage schriftlich bekanntzugeben.
- 3.1 Die Sportanlage, einschließlich der dazugehörigen Geräte, dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der Rasensportplatz kann zu Trainingszwecken nur in begrenztem Umfang und nicht für alle Sportarten freigegeben werden. Die Sportanlage ist schonend zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu halten. Die Sportler und Zuschauer haben sich so zu verhalten, daß die sportlichen Grundsätze nicht verletzt werden. Im einzelnen gilt folgendes:
- 3.1.1 Es ist streng untersagt, auf der Sportanlage Pfähle, Pflöcke, Rohrstützen und dergleichen einzuschlagen, Löcher und Rillen auszuheben oder Veränderungen vorzunehmen. Sollten im Ausnahmefall für besondere Veranstaltungen provisorische Vorkehrungen erforderlich sein, so ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Marktes Goldbach einzuholen (z.B. Aufstellen von Zelten, zusätzl. Lautsprecher u. Scheinwerfer, Sitzgelegenheiten, Absperrungen), um Schäden an der unterirdisch verlegten Installation zu vermeiden; ausgenommen ist die Aufstellung einer Zeitmeß- und Anzeigeeinrichtung.
- 3.1.2 Das Betreten der Sportfläche ist nur den aktiven Sportlern, Kampfrichtern, Schiedsrichtern und Betreuern sowie, im Bedarfsfalle, dem Ordnungsdienst in dem hierfür erforderlichen und üblichen Umfang gestattet. Zuschauer dürfen sich nur außerhalb der Sportfläche aufhalten. Zum Erreichen der verschiedenen Übungs- bzw. Wettkampfplätze sind die Gehwege zu benutzen.
Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, daß sich insbesondere die Zuschauer an diese Bestimmungen halten.
-

Benutzungsordnung für die Sportanlage am Dormes

- 3.1.3 .Die Sportfläche darf nur in der für den Sport üblichen Sportkleidung betreten werden. Auf den einzelnen Sportflächen dürfen nur die zugelassenen Sportschuhe getragen werden. Die Rasensportplätze und der Tennenplatz dürfen zu Trainingszwecken nur mit Turn- bzw. Noppenfußballschuhen bespielt werden. Stollenschuhe sind nur bei Verbandsspielen, sowie bei Turnieren von Mannschaften, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen, nach Zustimmung des Marktes Goldbach erlaubt.
- 3.1.4 Das Mitnehmen von Getränken in zerbrechlichen Gefäßen auf die Sportflächen ist wegen der damit verbundenen Verletzungsgefahr nicht gestattet.
- 3.1.5 Die Verwendung von Gasdruckfanfaren ist verboten.
- 3.1.6 Personen, die durch ihr Verhalten die Ordnung oder die Sicherheit auf der Sportanlage oder die Veranstaltung stören, sind unverzüglich durch den Ordnungsdienst von der Anlage zu verweisen.
- 3.2 Die Sportanlage kann täglich von 7.30 Uhr bis 22.00 Uhr freigegeben werden. Die Benutzer müssen bis spätestens 22.30 Uhr die Sportanlage verlassen haben. Bei Übungsbetrieb unter Flutlicht ist nur eine zeitlich begrenzte sparsame Beleuchtung zugelassen.
- 3.3. Ein unzureichender Besuch der Übungsstunden (weniger als 10 Teilnehmer) kann den Entzug der Erlaubnis zur Folge haben. Übungszeiten, die nicht wahrgenommen werden, sind mindestens drei Tage vorher beim Platzwart bzw. beim Markt Goldbach abzumelden.
- 4.1. Benutzereigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit Genehmigung des Marktes Goldbach auf der Sportanlage abgestellt werden. Die eingebrachten Gegenstände sind durch Aufschriften zu kennzeichnen. Für evtl. abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände haftet der Markt Goldbach nicht.
- 4.2. Die benutzereigenen Geräte und Gegenstände müssen unfallsicher befestigt und aufgestellt werden. Der Markt Goldbach haftet nicht für Schäden und Unfälle, die durch benutzereigene Geräte und im Umgang mit denselben, verursacht werden.
- 4.3. Die den Benutzern zur Verfügung gestellten Gegenstände und Geräte sind nach der Benutzung gereinigt an ihren Aufbewahrungsort zu bringen bzw. dem Platzwart zurückzugeben. Etwaige Beschädigungen sind sofort zu melden.
- 5.1 Der Markt Goldbach haftet nicht für Schäden, die durch Benutzung der Sportanlage den aktiven Sportlern oder den Zuschauern, den Bediensteten und Mitgliedern des Vereins und sonstigen Dritten entstehen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, zum Schutze der aktiven Sportler und

Benutzungsordnung für die Sportanlage am Dormes

Zuschauer die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen selbst zu treffen.

- 6.1. Die Benutzer der Sportanlage haben selbst dafür zu sorgen, daß bei Sportverletzungen und Unfällen das für eine Erste Hilfe erforderliche Verbands- und Behandlungsmaterial vorhanden ist.
- 6.2. Bei Veranstaltungen mit Publikum hat der Benutzer für den Sanitätsdienst zu sorgen und den Feuerschutz sicherzustellen.
- 7.1 Das Befahren der Sportanlage mit Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Mofas, Motorrädern, oder Fahrrädern ist untersagt (ausgenommen sind Rettungs- und Hilfsfahrzeuge). Das Abstellen von Mofas, Motorrädern und Fahrrädern an den Einfriedungen der Sportanlage ist ebenfalls nicht gestattet; sie sind auf den ausgewiesenen Stellplätzen abzustellen.
- 7.2 Das Mitbringen von Tieren auf die Sportanlage ist nicht gestattet.
- 8.1 Der Verkauf von Waren auf der Sportanlage und das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten oder Gegenständen für Werbe- und Reklamezwecke ist nur mit Genehmigung des Marktes Goldbach zugelassen. Unmittelbar nach einer Veranstaltung sind Verpackungsmaterial, Flaschen und dergleichen von der Sportanlage zu entfernen. Plakate und andere Gegenstände für Werbe- und Reklamezwecke sowie Verkaufsstände sind vom jeweiligen Nutzungsberechtigten unmittelbar nach Ablauf der in der Genehmigung angegebenen Frist auf seine Kosten zu entfernen.
- 8.2 Die Bewirtung im Rahmen von Sportveranstaltungen muß eine Stunde nach Ende des Sportbetriebes, spätestens jedoch um 21.00 Uhr, eingestellt sein. In besonderen Fällen kann der Markt Goldbach auf Antrag einer Verlängerung bis zu maximal einer Stunde zustimmen.
- 8.3 Darbietungen, sowie die Wiedergabe von Tonträgern, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Sportbetrieb stehen, sind nicht gestattet.
- 9.1 Die Aufsichtspersonen der Nutzungsberechtigten übernehmen für die Dauer der Benutzung für sich und für die durch sie betreuten Gruppen die Verantwortung dafür, daß die Sportanlage mit ihren Einrichtungen nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt wird.
- 9.2 Der Markt Goldbach überläßt den Nutzungsberechtigten die Sportanlage zur Nutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Sportanlage jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, daß schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Schäden und Mängel sind sofort dem Baureferenten des Marktes Goldbach zu melden.
- 9.3 Nutzungsberechtigte haften für Schäden, die durch mutwilliges oder

Benutzungsordnung für die Sportanlage am Dormes

fahrlässiges Verhalten, der, die Sportanlage benutzenden Personen - einschließlich Zuschauer - an den Sportanlagen und ihren Einrichtungen entstehen.

- 9.4 Der Nutzungsberechtigte der Sportanlage haftet auch für Sach- und Personenschäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.
- 9.5 Die Haftung des Marktes Goldbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 9.6 Der Benutzer hat dem Markt Goldbach vor dem Abschluß auf Überlassung der Sportanlage nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche des Marktes Goldbach gedeckt werden.
- 10.1 Mit der ständigen Aufsicht auf und in der Sportanlage und mit der Überwachung der Einhaltung dieser Benutzungsordnung ist der Platzwart, ansonsten die Aufsichtspersonen der Benutzer betraut. Die Benutzer der Sportanlage, einschließlich der Zuschauer, haben den Anordnungen des Platzwartes sowie der sonstigen Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- 10.2 Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung die Schuldigen in leichteren Fällen zu verwarnen und im Wiederholungsfalle oder bei groben Verstößen einzelne Personen oder auch Gruppen von der weiteren Benutzung auszuschließen. Maßnahmen nach Ziffer 11.6 dieser Ordnung sind dem Markt Goldbach vorbehalten.
- 11.1 Sollte die Bespielbarkeit der Sportanlage aus Witterungs- oder sonstigen Gründen nicht möglich sein, kann eine bereits erteilte Erlaubnis kurzfristig widerrufen werden.
- 11.2 Ersatzansprüche irgendwelcher Art können aus der Entscheidung gem. Nr. 11.1 nicht hergeleitet werden.
- 11.3 Das Herrichten der Sportanlage für Wettkämpfe (Abkreiden, Aufhängen der Tornetze, Schneeräumung usw.) obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Zum Abkreiden darf nur Kreide oder eine schwermetall- und lösungsmittelfreie, biologisch abbaubare, flüssige Markierungskreide für Sportplätze verwendet werden.
- 11.4 Die technischen Einrichtungen, wie z.B. Flutlicht- und Beregnungsanlage, dürfen nur vom Platzwart und dem dafür bestimmten Beauftragten des VfR bedient werden.
- 11.5 Für die Benutzung der Sportanlage des Marktes Goldbach werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltregelung erhoben, die als Anlage 1 Bestandteil

Benutzungsordnung für die Sportanlage am Dormes

dieser Benutzungsordnung ist.

- 11.6 Verstöße gegen die Benutzungsordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfalle auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich.

Goldbach, den 30.10.1997

MARKT GOLDBACH

Kurt Fleckenstein
1. Bürgermeister